



Staatsanwaltschaft Ravensburg

Staatsanwaltschaft Ravensburg, Seestr. 1,
88214 Ravensburg

Herr Rechtsanwalt
Markus Haintz
[REDACTED]

Datum 04.12.2024/guens

Name Frau Düffert

Durchwahl Tel. 0751 806 [REDACTED]

Fax. 0751 806 [REDACTED]

Aktenzeichen 12 Js 9222/24

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen 204-24

Anzeigensache gegen Marie-Agnes Strack-Zimmermann
wegen Beleidigung

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Haintz,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 29.11.2024 folgende Entscheidung getroffen:

Den Strafanzeigen verschiedener Anzeigerstatter, die zwischen dem 16.04.2024 und dem 23.05.2024 gegen Frau Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann in Bezug auf deren Auftritt bei einer Kundgebung des Kreisverbands der FDP Ravensburg am 16.04.2024 auf dem Marienplatz in Ravensburg erstattet wurden, wird keine Folge gegeben.

Gründe:

Gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese müssen es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt. Dies ist vorliegend nicht der Fall:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach den Artikeln 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und der EU-Richtlinie Datenschutz finden sich auf der Internetseite der Staatsanwaltschaft Ravensburg unter dem Menüpunkt "[Service/Informationen zum Datenschutz in der Justiz](#)". Auf Wunsch übersenden wir diese Information auch in Papierform.

Seestr. 1 - 88214 Ravensburg

Behindertenparkplatz: befinden sich in der Tiefgarage Marienplatz **Parkplatz:** Einfahrt Tiefgarage Marienplatz

Verkehrsanbindung: Öffentliche Verkehrsmittel bis Haltestelle Marienplatz

Telefon: 0751 8060 Telefax: 0751 806 1322 poststelle@staravensburg.justiz.bwl.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

Sprechzeiten: (allgem.)

I. Hintergrund

Am 16.04.2024 fand auf dem Marienplatz in Ravensburg gegen 18:00 Uhr eine Kundgebung des Kreisverbands der FDP Ravensburg unter dem Motto „Europa liberale Visionen geben“ statt, wobei eine der Rednerinnen die damalige Bundestagsabgeordnete und Spitzenkandidatin der FDP für die Europawahl 2024 Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann war.

Außerdem war eine Gegenversammlung unter dem Motto „Friedenstüchtig statt kriegstüchtig“ angemeldet und fand in einem Abstand ebenfalls auf dem Marienplatz statt. Die Teilnehmer der Gegenveranstaltung waren nach polizeilichen Erkenntnissen der Klimaaktivisten- bzw. Antifa-Szene zuzuordnen.

Weiter wurde nach Erkenntnissen der Polizei im Vorfeld der Veranstaltung auf Kanälen, die der „Querdenker“-Szene nahestehen, zur Teilnahme an der Veranstaltung der FDP aufgerufen.

Der Ablauf der Veranstaltung lässt sich in großen Teilen durch von Anwesenden gefertigte und bei YouTube veröffentlichte Videos, auf welche die Anzeigerstatter Bezug nehmen bzw. die von diesen übermittelt wurden, wie folgt nachvollziehen:

Bereits während der Redebeiträge der Voredner von Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann herrschte im Publikum der Hauptveranstaltung zu einem beträchtlichen Teil eine der FDP und ihren anwesenden Mitgliedern gegenüber feindliche Stimmung; es wurde insbesondere, teilweise unter Zuhilfenahme von Gegenständen wie Glocken, Pfeifen und Trommeln, so starker Lärm verursacht, dass die Redebeiträge teils nicht mehr zu verstehen waren. Mehrfache Bitten des Veranstalters bzw. der Redner selbst, diese so sprechen zu lassen, dass die Teile des Publikums, die zuhören wollten, dies auch könnten, waren von wenig Erfolg gekrönt. Dabei erfolgten die Störungen nicht aus der örtlich abgesetzten, angemeldeten Gegendemonstration heraus, sondern aus dem Publikum unmittelbar vor der kleinen Bühne.

Einer der Anzeigerstatter - im Folgenden als Hauptantragsteller bezeichnet - befand sich im Publikum. Er ist augenscheinlich von großer Statur, war mit einer leuchtend bunten Jacke gekleidet und hatte eine lange Stange mit Fahnen - oben eine große weiße und darunter eine kleine Deutschlandflagge - an seinem Körper befestigt; außerdem trug er eine große Glocke vorne am Gürtel. In seiner Gesamterscheinung schon rein optisch aus der Menge herausstechend, setzte er die Glocke im Verlauf der Kundgebung mehrfach ein. Er wurde bereits zu Beginn der Rede von Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann herangewinkt und trat an die Bühne. Sie sah sich die große Glocke an und äußerte anschließend: „Jetzt verstehe ich das erste Mal, was es heißt, eins auf die Glocke zu bekommen!“

In ihrem folgenden Redebeitrag kam die Hauptrednerin Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, inhaltlich an die geschilderte akustische Übertönung der vorangegangenen Redebeiträge sowie die andauernden akustischen Störungen ihrer eigenen Rede anknüpfend, auf die Thematik zu sprechen, dass in einer Demokratie unterschiedliche Meinungen ihre Berechtigung hätten und durchaus gestritten werden könne, man jedoch einander auch zuhören solle. Auch im weiteren Verlauf betonte sie mehrfach, Demokratie setze voraus, miteinander ins Gespräch zu kommen. Wenn man wolle, dass junge Leute politisch aktiv seien, dürfe man sich auch bei unterschiedlichen Meinungen nicht gegenseitig „niederbrüllen“, denn dann gäbe es nur noch wenige, die den Mut hätten, ihre Meinung zu sagen. Man solle sich mutig gegen Homophobie und Antisemitismus stellen und die Schwachen in der Gesellschaft schützen.

II. Angezeigte Sachverhalte

1. Äußerungen während der Rede

Wörtlich formulierte die Angezeigte bereits relativ zu Beginn ihrer Rede wie folgt:

„Wenn ihr wirkliche Demokraten wärt, würdet ihr zuhören und dann könnten wir diskutieren! Aber ihr seid zum Teil zu blöd, um eine Pfeife in den Mund zu stecken!“

Später tätigte sie noch folgende Äußerung:

„Liebe Ravensburger, und die, die hier angereist sind, so eine schöne Stadt, und so laut, ich bin da völlig, bei einer Wahlkampfveranstaltung, das ist schon bemerkenswert, und ich kann nur sagen, ich bin seit 8. Januar unterwegs, und ich habe viele Begegnungen, sehr viele Begegnungen, und die meisten hören zu, und da muss man nicht einer Meinung sein, einfach zuhören. Und eine Pfeife im Mund, bedeutet eine Pfeife im Kopf, und zwar ne ganz große Pfeife im Kopf, aber ne ganz große.“

Anknüpfend an die politische Beteiligung junger Menschen schilderte sie weiter, sich gerade mit zwei Zwölfjährigen unterhalten zu haben; deren Lehrer hätten mit ihnen in der Schule über Krieg und Frieden gesprochen, was sehr mutig sei. Anschließend tätigte sie in Richtung des Hauptantragstellers folgende Äußerung:

„Da sind zwei Zwölfjährige, die haben mehr Hirn in einem Kopf als der Typ mit der Glocke vor der Nuss.“

Die Äußerungen wurden von mehreren der Anzeigerstatter - einschließlich des Hauptantragstellers, der als einziger vor Ort anwesend war - als Beleidigungen gewertet und deshalb zur Anzeige gebracht.

2. Gestik während der Rede

Recht weit abgesetzt von der Veranstaltung, in der Nähe der Gegendemonstration stehend, befanden sich Menschen mit einer großen ukrainischen Flagge. An diese gerichtet äußerte die Angezeigte:

„Ich grüße die Freunde mit der ukrainischen Fahne; Slava Ukraini, kann ich nur sagen, Slava Ukraini!“

Hierbei hob sie mit angewinkeltem Arm die rechte geöffnete Hand in die Höhe.

Die Rede beendete sie mit den Worten: „Slava Ukraini, es lebe Deutschland, es lebe Europa!“

Zwei der Anzeigerstatter wollen in den geschilderten Handbewegungen einen Hitler-Gruß erkannt haben und erstatteten deshalb Anzeige wegen § 86a StGB; ein weiterer Anzeigerstatter ist der Auffassung, die Grußformel „Slava Ukraini“ könnte den Tatbestand des § 86a StGB erfüllen.

3. Äußerung nach der Rede

Nach der öffentlichen Rede von Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann soll es weiter zu folgen-

dem Gespräch zwischen dem Hauptantragsteller und ihr gekommen sein:

Sie habe auf den Vorwurf des Hauptantragstellers, sie und die FDP würden Arbeitsplätze zerstören, diesen zweimal gefragt, wo er arbeite und anschließend dreimal gefragt, ob sein Chef wisse, was er hier mache. Schließlich habe sie noch geäußert: „Da haben Sie schneller Ihren Job...“; der letzte Teil des Satzes sei unverständlich.

Nach Wertung des Hauptantragstellers sei der Satz mit „los“ zu ergänzen und so zu verstehen, dass die Angezeigte ihm in Aussicht habe stellen wollen, auf dessen Arbeitgeber einzuwirken, damit der Hauptantragsteller seinen Arbeitsplatz verliere, wenn er nicht weitere Störungen der Veranstaltung durch seine Aussagen unterließe. Es erfolgte deshalb eine Anzeigeerstattung wegen des Verdachts der Nötigung.

III. Bewertung

1.

Es besteht kein Anfangsverdacht bezüglich einer Beleidigung. Die Äußerungen wurden im Rahmen des politischen Meinungsaustauschs und in engem Zusammenhang mit dessen Inhalten getroffen. So beziehen sich die angezeigten Aussagen, in denen das Wort „Pfeife“ verwendet wird, ersichtlich direkt auf die akustischen Störungen durch die Verwendung von Pfeifen. Auch die Aussage, dass die beiden Zwölfjährigen „mehr Hirn“ hätten als der Hauptantragsteller, hat einen direkten Bezug zu den aktuellen Störungen durch lärmende Gegenstände, da explizit die Glocke des Hauptantragstellers erwähnt wird („der Typ mit der Glocke vor der Nuss“). Die Angezeigte thematisiert mit dieser Äußerung in zugespitzter Form das unterschiedliche Verhalten der verschiedenen Zuhörer und deren stärker bzw. schwächer ausgeprägte Bereitschaft zuzuhören und sich auf die Argumente der Gegenseite einzulassen. Dies entspricht der von der Angezeigten mehrfach angesprochenen Sorge, dass insbesondere junge Menschen durch „Niederbrüllen“ von der Teilnahme am politischen Diskurs abgeschreckt werden können. Der Kontext der Äußerungen besteht somit nicht nur im Kundtun einer konkreten politischen Meinung, sondern sogar in der Frage der grundsätzlichen Ermöglichung des freien politischen Meinungsaustauschs und der Teilhabe am politischen Leben.

Vor diesem Hintergrund ist der Gebrauch auch starker Worte als adäquate Reaktion auf die zuvor erfolgten und weiter andauernden Störungen der politischen Meinungsbildung dienenden Veranstaltung zu bewerten; der Ehrschutz tritt deshalb vorliegend hinter dem Recht auf freie Meinungsäußerung zurück.

2.

Bei den auf dem Videomaterial gut zu erkennenden Hand- und Armbewegungen handelt es sich eindeutig nicht um einen Hitler-Gruß, sondern um eine die verbale Begrüßung der weiter entfernt stehenden Personen untermalende Geste.

Die Grußformel „Slava Ukraini“ wurde zwar von 1925 bis 1929 in der Ukraine von einer nationalistischen Gruppe zusammen mit der Tätigung des faschistischen Grußes verwendet. Die Grußformel selbst wird jedoch bereits seit dem späten 19. Jahrhundert gebraucht. Sie wird mittlerweile mit der Euromaidan-Protestbewegung assoziiert und ist damit inhaltlich neu besetzt; ihre Verwendung ist, losgelöst von Parteizugehörigkeiten, inzwischen weit verbreitet. Um ein Kennzeichen einer vom deutschen Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt Partei oder einer in Deutschland verbotenen Vereinigung im Sinne der §§ 86a, 86 StGB handelt es sich zweifellos nicht.

Es besteht daher auch insoweit kein Anfangsverdacht.

3.

Ebenso besteht kein Anfangsverdacht hinsichtlich einer (versuchten) Nötigung. Zum einen ist schon nicht klar, ob der angezeigte Satz tatsächlich mit dem Wort „los“ weitergegangen ist bzw. weitergehen sollte. Es handelt sich insofern um eine bloße Vermutung. Vor allen Dingen ist aber die weitere Deutung, es habe in Aussicht gestellt werden sollen, dass auf den Verlust des Arbeitsplatzes hingewirkt werde, wenn der Hauptantragsteller die Veranstaltung weiter durch seine Aussagen störe, eine reine Unterstellung. Anhaltspunkte hierfür lassen sich dem vorgetragenen Gesprächsverlauf nicht entnehmen. Es ist nicht einmal eine Andeutung dahingehend ersichtlich, dass die Angezeigte in irgendeiner Form gegenüber dem Arbeitgeber des Hauptantragstellers tätig zu werden gedachte. Dass dessen Arbeitgeber von seiner Anwesenheit bei der Veranstaltung und von den durch ihn erfolgten Störungen erfahren könnte, auch ohne dass die Angezeigte dies veranlasst, lag zudem sogar nahe, da nicht nur die Veranstaltung als Ganzes von mindestens einem Anwesenden komplett gefilmt und mittels Livestream übertragen wurde, sondern gerade der Hauptantragsteller selbst mit der filmenden Person mehrfach in der Art eines Interviewten in Kontakt stand.

Da somit insgesamt keine Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten der Angezeigten bestehen, war sämtlichen Strafanzeigen keine Folge zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Düffert
Erste Staatsanwältin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.